



**Satzung für den „Förderverein Arboretum
Waldparklandschaft zwischen Sulzbach, Schwalbach und
Eschborn e.V.“**

Präambel

Das Arboretum bietet Besucherinnen und Besuchern einen Ort der Erholung, insbesondere für die Einwohner der nahegelegenen Kommunen Sulzbach, Schwalbach und Eschborn sowie des gesamten Main-Taunus-Kreises. Zu diesem Zweck sind die Wander- und Spazierwege ausgebaut und in geeignetem Zustand zu unterhalten. Die Erholungssuchenden sind durch erläuternde und besucherlenkende Beschilderung in das Gebiet einzuführen und auf die Besonderheiten aufmerksam zu machen. Beschilderung und Erholungseinrichtungen sind in einem gepflegten und ansprechenden Zustand zu halten.

Durch die enge Verzahnung von Waldflächen mit Flächen für den Naturschutz und Vorrangflächen für eine ökologische Landwirtschaft entsteht ein Areal mit hohem ökologischen Wert. Durch die Vielzahl von Randeffekten ist eine große Artenvielfalt vorhanden, die erhalten und gefördert werden soll. Die ausgeprägte Ästhetik der Landschaft des Arboretums soll durch einen geschickten Wechsel von Wald und Freiflächen, durch Solitäräume und Baumalleen verstärkt werden.

Die Gehölzarten des Arboretums sind Anschauungsobjekte der Dendrologie und vermitteln Kenntnisse über Baumarten und Wälder der gemäßigten Zonen der Nordhalbkugel. Sie sind in Zusammenarbeit mit Dendrologen zu inventarisieren, weiter zu entwickeln, zu pflegen und in einem Zustand zu erhalten, der wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Arboretum – Waldparklandschaft zwischen Sulzbach, Schwalbach und Eschborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Arboretum – Waldparklandschaft zwischen Sulzbach, Schwalbach und Eschborn e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwalbach a.Ts.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Landes Hessen (Hessen Forst) bei der Entwicklung des Projektes „Arboretum (Waldparklandschaft zwischen Sulzbach, Schwalbach und Eschborn)“. Dies erfolgt begleitend zu den vom Land Hessen für das Arboretum bereit gestellten finanziellen Mitteln und der vorgegebenen personellen Ausstattung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und die Weitergabe der Mittel an Hessen Forst/Hessisches Forstamt Königstein, die sie zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen hat.

Daneben kann der Förderverein die genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Anbringung von Hinweistafeln und Wegweisern
- Aufstellen von Nistwänden
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung für den Naturschutz und die Landschaftspflege
 - Erfahrungsaustausch mit Vereinen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwaltung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung des Arboretums zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. Im Falle einer Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Vereines, durch Tod des Mitglieds oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.

§ 5

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, es dem Ansehen des Vereines schadet oder dem Vereinszweck zuwider handelt.
- (2) Der Ausschluss wird auf Antrag vom Vorstand empfohlen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Dem Mitglied ist vor Ausschluss die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen aus. Jedes Mitglied hat - als natürliche oder juristische Person – eine Stimme.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen allerdings einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher durch einfachen Brief bekannt zu geben. Die Mitglieder sollen Wünsche auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung in der Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - c) Beschlüsse zu Grundsätzen der Vereinsarbeit,
 - d) Auflösung des Vereines,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der Versammlungsleitung und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnete Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Ein/e Vertreter/in des für das Arboretum zuständigen Forstamtes soll Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in sein muss.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/ kommissarische/n Nachfolger/in berufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in anwesend sein müssen.
- (6) Der Vorstand regelt seine Arbeit durch Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) Ausführung des jährlich beschlossenen Haushaltsplanes und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden können, soll der Vorstand eine Beschlussfassung aller Vorstandsmitglieder herbeiführen.

§ 12

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Das bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist der für das Arboretum zuständigen Landesdienststelle zu überlassen (§2 Abs.5).

Eschborn, den 24.08.2015

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'H' followed by a series of loops and a horizontal line at the end.